



Satzung für den Verein „Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“

Präambel

Der Verein „Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“ verfolgt das Ziel,

- ❖ im Rahmen der Traditionspflege und -forschung ein überliefertes Kulturerbe wiederzubeleben,
- ❖ Sport und kulturhistorisches Erbe zu verbinden und einer breitgefächerten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie
- ❖ uneigennützig ohne erwerbswirtschaftlichen Hintergrund oder Gewinnerzielungsabsicht zu handeln.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **“Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“** und hat seinen Sitz in Kassel.
Er führt folgendes Vereinswappen:
 - Schildwappen in den Farben grün (links) und rot (rechts)
 - Mittige Wappenteilung durch ein vertikales Schwert
 - Schriftzug *Schwertfechten Nordhessen* im oberen Drittel des linken Wappenfelds
2. "Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V." ist ein eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fechtsports auf dem Gebiet der traditionellen europäischen Kampfkünste, sowie der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege der Tradition und der Geselligkeit dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) erwachsene Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs,
- b) jugendliche Personen (i.S.d. BGB) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Außerordentliche Mitgliedschaft

Neben ordentlichen Mitgliedern können juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Ziele

Im Rahmen der Präambel verfolgt der Verein „Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“ zwei Hauptziele:

Hauptziel 1

Erlernen der im europäischen Raum praktizierten Kampf- und Verteidigungstechniken des historischen Fechtens unter ausschließlich sportmotorischen Gesichtspunkten.

Hauptziel 2

Authentische Außendarstellung nach kulturhistorischen Vorlagen.

Im Rahmen der oben genannten Bereiche können im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gegründet werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Kündigung

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Daneben können juristische Personen dem Verein im Rahmen einer Fördermitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Mitgliedschaft erfolgt die Anerkennung der jeweils geltenden Haftungsausschlusserklärung gegenüber "Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.".
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aufgrund folgender Sachverhalte aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) angemahnter Zahlungsrückstand von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag,
- c) dem Satzungsinhalt zuwiderlaufendes Verhalten bzw. schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- d) grobes unsportliches Verhalten oder
- e) unehrenhafte oder strafbare Handlungen.

In den Fällen a), c), d) und e) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung ist primär die Berufung an den Beschwerdeausschuss und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Bereits gezahlte Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beschwerdeausschuss

Sofern das Verfahren nach § 5 Nr. 6 durchgeführt wird, ist ein Beschwerdeausschuss zu bilden. Dieser besteht aus sechs ordentlichen und volljährigen Vereinsmitgliedern, von denen drei dem Vorstand angehören. Über die weitere Besetzung des Ausschusses entscheidet der Vorstand.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Förderbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Förderbeiträge richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist jedes Jahr vom Vorstand zu prüfen und ggf. der Mitgliederversammlung ein Vorschlag auf Anpassung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben angehalten.
3. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass eine Gesundheitsgefährdung bei der Verfolgung der Vereinsziele im Rahmen der Haftungsausschlusserklärung ausgeschlossen ist.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden, die zum:
 - a. Verweis,
 - b. befristeten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins oder
 - c. Ausschluss aus dem Verein führen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist -, wird per Einschreiben zugestellt. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie befindet über die:
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,



- f) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - h) Genehmigung des Haushalts,,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,
 - k) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 5 Ziff. 2,
 - l) Verwendung der finanziellen Mittel,
 - m) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Ziff. 6 und
 - n) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Elektronische Einladungen per E-Mail sind möglich. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für Satzungsänderungen gelten die zuvor genannten formellen Regelungen. Die Satzungsänderung ist inhaltlich allen Mitgliedern in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Wahlen können öffentlich und geheim erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Blockwahl (Mehrheitslistenwahl).
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen, ordentlichen Mitglied oder
 - b) vom Vorstand.
 8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Sie wird durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Satzungsänderungen und Vorstandswechsel können nicht per Dringlichkeitsantrag erfolgen.



§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein einfaches Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
4. Mitgliedern ohne Stimmrecht steht während der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht zu.
5. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand (auch im Sinne § 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem Sportwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen im Sinne dieser Satzung erlassen. Diese sind formell nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist ein neuer Vorstand im Sinne dieser Satzung zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein und seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu



Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet. Sie kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands. Über die Entlastung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 16 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Satzung weitere Regelungen zur Gestaltung des Vereinslebens zu formulieren. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung, Änderung des Zwecks

1. Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, folgender nach § 53 AO anerkannter juristischer Person zu:

Stiftung Burg Herzberg Freiherr von Dörnberg'sche
Jürgen Frhr. von Dörnberg (Burghauptmann)
Forsthof Huhnstadt
36287 Breitenbach/ H.

Die Stiftung *Burg Herzberg Freiherr von Dörnberg'sche* verwendet das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Diese liegen in der substanziellen Erhaltung der für die Allgemeinheit zugänglichen Bereiche der baulichen Anlage als kulturhistorisches Erbe.

§ 18 Inkrafttreten

Der Verein "Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V." wird mit Beschluss der ersten Satzung gegründet. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 17.12.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Historisches Schwertfechten Nordhessen-Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“ beschlossen.



Kassel, 17. Dezember 2008

Der Vorstand „Schwertföchten Nordhessen – Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“